

Oberst i. G. a. D. Klaus Hammel:

**Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil.
Die ungleiche Ahndung von
Kriegsverbrechen.**

1. Einführung

Der amtierende Vorstand der ZFI hat mir aufgegeben, Ihnen zu unserer Mitgliederversammlung den Inhalt des Buches mit dem o.a. Titel vorzustellen. Dies kann nur in der Form eines Überblicks im Schnelldurchgang, einer thematischen Erörterung mit „Lücken“ erfolgen.

Erlauben Sie mir, dieser Präsentation zur Einordnung der herausgearbeiteten Ergebnisse einen Grundsatz aus dem seinerzeit (2. Weltkrieg) wie heute geltenden Kriegsrecht voranzustellen: „Die Regeln des Kriegsrechts gelten für alle Kriegsparteien, ungeachtet der Ursache oder der Auslöser eines kriegerischen Konflikts, vorgegebener oder tatsächlicher moralischer Beweggründe oder neuerdings wieder üblichen Kategorien eines ‚gerechtfertigten‘ – auf der Grundlage des Rechts zur Selbstverteidigung aufgezwungenen – oder ‚ungerechtfertigten‘ – von Seiten eines Aggressors verübten – Krieges.“

Der Mitautor des vorzustellenden Buches ist Rainer Thesen, im zivilen Beruf Rechtsanwalt, beim Militär als Reserveoffizier Oberst der Reserve. Thesen war vor einiger Zeit im so genannten „Scheungraber-Prozess“ in München, gegen einen ehemaligen

Leutnant der Pioniertruppe der Wehrmacht wegen eines angeblichen Kriegsverbrechens, begangen an der italienischen Zivilbevölkerung im Jahre 1944, Verteidiger des angeklagten ehemaligen Offiziers.

Es scheint mir angebracht, auf die Motivlage der Autoren einzugehen: Was waren die Anstöße, sich mit dem beschriebenen Thema auseinander zu setzen und welche Zielsetzungen wurden dabei verfolgt? Zunächst zum Teil von Rainer Thesen: Am 19. Dezember 2012 wurde – von deutscher Seite durch Außenminister Westerwelle – der Bericht einer deutsch-italienischen Historikerkommission vorgestellt. Kurz einige Schlagworte zum Inhalt dieses Berichts: U.a. wurde bemängelt, dass eine zufriedenstellende Gesamtdarstellung des Krieges auf der italienischen Halbinsel immer noch fehlen würde. Um den Umfang deutscher Kriegsverbrechen in Italien zu belegen, fordern die Verfasser der Studie einen „Atlas der Gewalt“, bei dem auf der Grundlage durch eine „Datenbank“ geografisch definierter Tatorte deutsche Kriegsverbrechen mit entsprechenden Truppenteilen verbunden und damit entsprechende Kriegsverbrechen entsprechenden „Tätern“ zugeordnet werden sollen. Schließlich wurde angekündigt, in einer neuen Darstellungsform „die Erlebnisse der Zeitgenossen erfahrungsgeschichtlich aufzuarbeiten.“ Dieser neuartige Zugriff (solle) nicht zu einer Neubewertung historischer Fakten führen, vielmehr (sollen) „die individuellen Interpretationen der Zeitgenossen berücksichtigt werden, welche diese den historischen Ereignissen gegeben haben.“ Das gewünschte Endergebnis wurde gleich mit angekündigt: „Das soll zu keiner Revision gültiger Geschichtsdeutungen oder gar zu einer Relativierung von deutschen Kriegsverbrechen in Italien führen, sondern eine zusätzliche historische Perspektive, besonders auch in Hinsicht

auf die Opfer, eröffnen.“Zu seinem Buchbeitrag sah sich Rainer Thesen auf Grund folgender Fakten veranlasst: Die Behandlung der historischen Sachverhalte beruht nahezu ausschließlich auf italienischen Positionen, die wiederum durch den „Mythos der Resistenza“ aus der Nachkriegszeit bestimmt sind. Offensichtlich haben Juristen mit Fachwissen in der Kommission nicht mitgearbeitet. Die italienischen und deutschen Historiker nehmen alle Funktionen eines Rechtsverfahrens wahr. Sie schlüpfen in die Rolle der Ermittlungsbehörden, der anklagenden Staatsanwälte und der rechtsprechenden Gerichte hinein.

Meine „Anliegen“ zur Behandlung des Themas waren vielschichtig. Neben den immer noch andauernden Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher (über 70 Jahre nach dem eigentlichen Geschehen) oder den „Gedenkfeiern“ zum 70jährigen Kriegsende 2015 oder entsprechenden Politikeransprachen bei Gedenkfeiern, beispielsweise des Luftangriffs auf Dresden, waren dies vor allem:

Erstens - die andauernde Behauptung, die Deutschen hätten 1945 kein Interesse an einer juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gehabt. Zweitens – die neuerdings zahlreichen Publikationen aus dem englischen Sprachraum über die Verbreitung alliierter Kriegsverbrechen während des 2. Weltkrieges und derer unterbliebenen juristischen Ahndung.

2. Inhalt des Buchteils „Zweierlei Recht – Die Ahnung von Kriegsverbrechen auf deutscher und alliierter Seite“

Im Anschluss an die Gegenüberstellung von zwei in den Medien hervorgehobenen „Fällen“ von Kriegsverbrechen auf alliierter wie auf deutscher Seite während des 2. Weltkrieges und ihrer rechtlichen wie moralischen Einordnung wird die Entwicklung

zum „totalen Krieg“ einschließlich der gleichlaufend zunehmenden Tendenz, Verstöße gegen das „Recht im Kriege“ zu ahnden, dargestellt. Die Wiederkehr der ideologischen oder der „Glaubenskriege“ wird begleitet vom Bestreben angesichts der absoluten Kriegführung und des Einsatzes absoluter Mittel (verfügbar durch die moderne Waffentechnik), den Gebrauch von Gewalt in gewisser Weise zu reglementieren und humanitäre Standards zu erhalten.

Im ersten Hauptteil wird die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen im 2. Weltkrieg durch die Siegerstaaten behandelt, das Internationale Militärtribunal in Nürnberg, die „Nürnberger Nachfolgeprozesse“, die Aburteilung deutscher Kriegsverbrechen durch die nationalen Gerichte in den Siegerstaaten. Der zweite Hauptteil dient der Widerlegung der Behauptung, die deutsche Öffentlichkeit und die deutsche Justiz seien an einer rechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und deutschen Kriegsverbrechen nicht interessiert gewesen. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Behandlung der so genannten Spruchkammerverfahren, die dazu dienten, mit der NS-Ideologie und dem „deutschen Militarismus“ aufzuräumen und ein Wiederaufleben entsprechender Haltungen und Gesinnungen ein für alle Mal auszuschließen. Im nächsten Hauptteil wird dem vorangegangenen Inhalt die Frage gegenüber gestellt, ob und in welchem Ausmaß die Siegerstaaten angesichts ihrer eigenen Humanitätsverbrechen und Kriegsverbrechen die gleichen rechtlichen und moralischen Wertmaßstäbe als Verpflichtung angesehen haben.

Im abschließenden Kapitel dieses Buchteils wird dargestellt und bewertet, in welchem Ausmaß die Bestrafung deutscher Kriegsverbrechen nach 1945 in den Konflikten der Nachkriegszeit bis

heute als „Präzedenzfall“ die späteren Rechtsauffassungen bestimmt hat.

3. Inhalt des Buchteils „Das Kriegsrecht und seine Anwendung – Beispiel des Krieges in Italien 1943-45

Seit längerem ist das Phänomen zu konstatieren, dass die praktizierte NS-Ideologie sowie die unzweifelhaften NS-Verbrechen das gesamte Geschehen innerhalb der zwölf Jahre andauernden NS-Herrschaft bzw. des 2. Weltkrieges in einer bedrückenden Art und Weise überwölben. Dafür muss man in gewisser Weise Verständnis haben, obgleich eine sachgerechte Bewertung dadurch nicht gefördert wird. Einerseits fällt es schwer, auch positive Fakten aus diesen zwölf Jahren wahrzunehmen, an und für sich schon ohnehin negativ zu bewertendes Geschehen erfährt eine Steigerung in der kritischen Bewertung, als dies – wenn von anderer Seite zu verantworten – ansonsten der Fall gewesen wäre. So erfahren deutsche Kriegsverbrechen eine noch stärkere moralische oder rechtliche Verurteilung, während gleichartige Kriegsverbrechen auf der Seite der Sieger in gewisser Weise exkulpiert werden. Obgleich gerade das Rechtssystem unter dem Nationalsozialismus abschreckende und nicht tolerierbare Einschränkungen im Hinblick auf die „Majestät des Rechts“ aufwies, scheint es deswegen bei der Strafverfolgung von NS-Tätern oder deutschen Kriegsverbrechen auf unverzichtbare Rechtsstandards nicht so sehr anzukommen. Oft steht bei einer Verurteilung mehr die „Symbolik“ im Vordergrund als die Verurteilung auf der Grundlage einer nachweisbaren persönlichen Schuld. Wer dem System diente und dessen Ziele förderte, kann nicht „unschuldig“ sein.

Wenn schon mit einem erheblichen Aufwand ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen über 90 Jahre alten Greis, mindestens 70 Jahre nach der verbrecherischen Tat, unter den gegebenen, eingeschränkten rechtlichen Rahmenbedingungen geführt wird, ist es – unter dem Druck einschlägiger Medien – schwer, das traditionell geltende Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ beizubehalten. Rechtsanwalt Rainer Thesen behandelt daher im ersten Teil seines Buchabschnitts die Prinzipien, die auch gegenüber NS-Tätern für die „Rechtsfindung“ gelten müssen, wollen wir uns von einer Rechtspraxis wie unter der NS-Herrschaft oder anderen totalitären Systemen abgrenzen.

In meinem Buchteil wird bereits über die Ursachen berichtet, warum bei den noch andauernden Prozessen gegen Kriegsverbrecher (nicht NS-Täter) fast ausschließlich „Fälle“ vom Kriegsschauplatz Italien einer rechtlichen Ahndung unterzogen werden. So schildert Thesen in seinem zweiten Teil „Rechtsanwendung“ die praktizierten – und im Gegensatz dazu die unverzichtbaren – Rechtsprinzipien am Beispiel von Strafverfahren wegen angeblicher oder tatsächlicher deutscher Kriegsverbrechen in Italien. Er konzentriert sich dabei auf Fälle, die wegen ihrer Publizität oder ihrer Rechtsproblematik einen besonderen Stellenwert erhalten haben.

4. Wertung

Ogleich etwas ungewöhnlich, möchte ich an dieser Stelle eine Wertung unserer im Buch herausgearbeiteten Erkenntnisse einschleusen. Sie soll im abschließenden zentralen Teil meiner Präsentation mit einer detaillierten Schilderung begründet werden.

In einem Aufsatz in der FAZ mit dem Titel „Unser letzter Stolz“ hat Horst Möller, ehemaliger Leiter des IFZ, geschrieben:

„Legendenbildung dient politischen Zwecken. Dies gilt auch für die zählebigte Behauptung, eine wirkliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur habe erst in der Bundesrepublik mit der Studentenbewegung am Ende der 60er Jahre begonnen; bis dahin seien das nationalsozialistische Regime und seine Verbrechen verdrängt worden....“

„...jede Behauptung dieser Art ist so falsch, dass sie mit Unwissen allein nicht zu erklären ist...“

„Allein in diesen viereinhalb Jahren sind in Deutschland mehr Verbrecher des Nazi-Regimes in rechtsstaatlichen Verfahren zur Rechenschaft gezogen worden als in jeder anderen postdiktatorischen Gesellschaft.“ (Horst Möller, Aufsatz in FAZ 09.06.2012)

Wenn Unwissenheit keine Begründung für die Behauptung darstellt, man habe in Deutschland eine Aufarbeitung der NS-Zeit nicht mit Konsequenz verfolgt, dann müssen andere Begründungen dazu herangezogen werden. Darauf komme ich im Schlussteil dieses Vortrages zurück. Meine Bewertung, wie man auf Seiten der Sieger mit der Verurteilung von Humanitätsverbrechen oder Kriegsverbrechen auf deutscher Seite umgegangen ist und wie mit den eigenen, lautet so:

„Durch die Gerichte der Sieger wie auch die innerstaatliche Justiz sind im Falle Deutschlands begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit mit einer Konsequenz bestraft worden, wie dies zuvor oder danach (bis heute) in keinem Land der Erde der Fall war“.

Rainer Thesen schreibt im Hinblick auf die Absichten mit seiner Darstellung: *„Wir haben gesehen, wie schwierig, ja häufig unmöglich es ist, im Nachhinein aus der Chaos der Kampfhandlungen einzelne Vorgänge gerichtsverwertbar auszuschalten, isoliert zu betrachten und insoweit Verantwortlichkeit oder gar Schuld einer einzelnen Person zuzuordnen. Ist dies schon grundsätzlich der Eigenart des Krieges geschuldet, so wird dies durch den großen und immer größer werdenden zeitlichen Abstand zu den Ereignissen immer schwerer bis unmöglich.“* ... *“Tendenziöse Darstellungen der beschriebenen Vorgänge, die ein Strickmuster erkennen lassen, wonach die deutschen Soldaten stets als Kriegsverbrecher erscheinen, auch wenn der Sachverhalt bei kritischer Würdigung mit den Erkenntnismethoden des Juristen auch einen anderen Geschehensablauf möglich oder sogar wahrscheinlich sein lässt, sind leider nur allzu häufig anzutreffen.“* ... *“Und hier kommt das aus meiner Sicht böse Wort ‚Geschichtspolitik‘ ins Spiel“.*

5. Ergebnisse zweiter Buchteil (Thesen)

5.1. Rainer Thesen belegt in seinem Abschnitt „Prozess der Rechtsfindung“, dass die Forderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren aus drei Gründen kaum zu erfüllen sind:

- Die rechtliche Einordnung eines kriegerischen Geschehens unter den Bedingungen des Friedensrechts (siehe beispielsweise die notwendige Kategorisierung von Mord nach dem Paragraphen 211 („Mordparagraph“) unseres Strafrechts).
- Der Zeitabstand zwischen dem damaligen Geschehen und dem heutigen Verfahren

- Die Wirkung der „Symbolik“ auf die rechtlichen Verfahren, bei denen – so die Forderung – auch „der letzte NS-Verbrecher nicht ungeschoren davonkommen darf“.

5.2. Im Abschnitt „Rechtsanwendung“ stellt Thesen insgesamt 10 Fälle von Gerichtsverfahren sozusagen als Präzedenzfälle vor. Sie haben bis auf den „Fall Caiazzo“ einige Gemeinsamkeiten.

- Trotz gerichtlicher Verfahren sind die angeblichen Geschehensabläufe immer noch starken Zweifeln unterworfen.
- Den Kern der Anklage bilden eindeutig manipulierte oder propagandistisch überhöhte Opferzahlen. Besonders durch die italienische Seite werden unzutreffende Grausamkeiten deutscher Täter behauptet – mit einer entsprechenden Wirkung in den Medien. In einer Wechselwirkung erhöhte dies den Druck im Hinblick auf eine Verurteilung.
- Während die Partisanenformationen als „Widerstandskämpfer“ oder „Patrioten“ glorifiziert werden, werden deutsche Soldaten oder Truppen als „Bestien“ dämonisiert.
- Die seinerzeitige Rechtslage nach dem Völkerrecht wird angesichts einer allgemeinen Ideologisierung insbesondere in den historischen Ausarbeitungen vernachlässigt oder bewusst falsch interpretiert.
- Der Zeitabstand zum Geschehen erschwert auf Grund fehlender Tatzeugen oder des zweifelhaften Erinnerungsvermögens von Zeugen die Rechtsfindung, Akten erhalten einen nicht angemessenen Stellenwert.

5.3. Die einzelnen Fälle:

- Der „Fall Caiazzo“, eine ruchlose Mordtat an italienischen Zivilisten, begangen durch einen deutschen Offizier (Lenigk-Emden), beschäftigte jahrelang das Landgericht Koblenz und den Bundesgerichtshof. Die Frage dabei war, ob diese eindeutig kriminelle Tat ohne jeden Bezug zum Kriegsgeschehen durch die Wehrmachtrichter geahndet worden wäre, wäre diese Tat auch den Behörden bekannt geworden. Dabei entwickelte sich ein „Gutachterkrieg“, der insofern eine Erwähnung verdient, als ein Wissenschaftler des MGFA, Fregattenkapitän Schreiber, in seinem Gutachten behauptet: Nach den üblichen Standards der Wehrmacht wäre diese Tat durch die Wehrmachtsjustiz nicht verfolgt worden. Diese Behauptung steht im krassen Gegensatz zu den verfügbaren Dokumenten über vergleichbare Verfahren in Italien, ist aber beispielhaft dafür, wie deutsche Historiker die entsprechende Behauptung der verbrecherischen Wehrmacht belegen.
- Die „Fälle Engel bzw. Weihbischof Defregger“ sowie die deutschen Repressal-Maßnahmen in den italienischen Ortschaften „Onna di Paganica, Gubbio“ hat Rainer Thesen wegen der Sühne- bzw. Repressalproblematik, der grundsätzlich dem Völkerrecht widersprechenden Kampfweise der italienischen Partisanen, der durchaus angemessenen Aufklärungsarbeit deutscher Staatsanwälte oder Gerichte (Einschränkungen für das Hamburger Landgericht im Falle des SD-Offiziers Gerhard Engel, siehe dazu u.a. das Buch von Ingo von Münch, „Geschichte vor Gericht“) sowie der den wahren Gegebenheiten widersprechenden Darstellungen in den deutschen Medien und historischen

Darstellungen in seine Aufstellung aufgenommen. Gerade im „Fall Engel“ wird die mehrfach angesprochene Problematik einer rechtlichen Würdigung nach so langen Zeiträumen deutlich.

- Während einerseits die „Fälle Boves und Marzabotto“ aufzeigen, mit welchem propagandistischem Aufwand unzutreffende Opferzahlen benutzt werden, um die Reaktion der Truppe (hier jeweils Verbände der Waffen-SS) auf völkerrechtswidrige Aktionen der Partisanen zu diskreditieren, lassen die Einsätze von Truppenteilen der Division „Hermann Göring“ nur den Schluss zu, dass ggfs. auch in Italien unter dem Vorwand des Partisanenkrieges persönliche Gewaltbereitschaft und kriminelle Determinierung ausgelebt wurden. Der deutsche Historiker Klinkhammer geht davon aus, dass die Masse der in Italien begangenen Gewalttaten der Wehrmacht durch wenige Divisionen verübt wurden. Mit Recht wird hier der Vorwurf erhoben, dass durch die Führung dabei nicht eingegriffen wurde.
- Abschließend für diesen Teil meiner Präsentation soll der „Fall Kephallonia“ aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich um die Erschießung italienischer Kriegsgefangener der Division „Acqui“ im September 1944 auf der griechischen Insel, die sich beim Seitenwechsel Italiens der deutschen Entwaffnung und Gefangennahme widersetzt hatten. Dieser Fall hat aus mehreren Gründen einen besonderen Stellenwert: Durch das Bestreben, diesen Vorfall für geschichtspolitische Zwecke zu benutzen, ist ein unentwirrbares Knäuel von Wahrheiten, Halbwahrheiten und propagandistisch zu nutzender Lügen entstanden. Im Zusammenhang mit meinen vorangegangenen Erläuterungen

zeigt sich, wie schwierig es ist, ein rechtlich einwandfreies Kampfgeschehen von Verstößen gegen das Völkerrecht abzugrenzen und die tatsächlich Schuldigen zu definieren, die sicherlich nicht auf der Ebene der einfachen Soldaten, der Unteroffiziere und Subalternoffiziere zu finden sind. Vor allem fallen ins Auge die Manipulationen der Opferzahlen. Overmann, ein Spezialist für die Kriegsgefangenenproblematik im MGAF, nennt 5 000 widerrechtlich getötete italienische Soldaten. Gerhard Schreiber behauptet unter der Vorgabe besonders sorgfältiger Recherchen bis zu 5 326 erschossene Italiener. Der Buchautor Erich Kuby nennt 8 400 ermordete Soldaten der Division „Acqui“, während in einem Aufsatz der SZ rd. 9 900 „abgeschlachtete“ Italiener genannt werden. Dagegen führt die Chronik der Division an, dass auf Kephallonia exakt 1 818 Soldaten getötet wurden. Sollte diese Zahl korrekt sein, und werden die im Kampf gefallenen Soldaten herausgerechnet, dann kann die Anzahl der durch Soldaten der beteiligten deutschen Gebirgsjäger widerrechtlich getöteten Italiener nur mehrere Hundert Kriegsgefangene betragen haben. Die beteiligten Führer auf deutscher Seite waren sich darüber im Klaren, dass der Befehl des OKW, die italienischen Soldaten, die sich der Gefangennahme widersetzen, zu erschießen, ein Rechtsverstoß war. Die Ausführung natürlich auch. Ein Kriegsverbrechen bleibt ein Kriegsverbrechen, ungeachtet der tatsächlichen Opferzahlen? So einfach ist es nicht. Warum werden die Opferzahlen bei Rechtsverstößen auf deutscher Seite regelmäßig „hochgerechnet“ und im umgekehrten Falle bei Darstellungen gerade in den letzten Jahren ebenso regelmäßig nach unten „korrigiert“? Wer würde hinsichtlich der Di-

mension „normaler Gewalttaten“ die Auffassung vertreten, auf eine korrekte Benennung der Opfer käme es bei der Schuldzuweisung nicht an? Manipulierte Opferzahlen setzen die Würde und das Leiden der tatsächlichen Opfer herab und führen zu einer Generalisierung von Schuld, die mit unserer Rechtsauffassung nicht vereinbar ist.

6. Ahndung deutscher Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen durch die Siegerstaaten

6.1. IMT und Folgeprozesse

- Die Übersicht 1 (Übersicht 1) zeigt eine Aufstellung der Verurteilungen so genannter deutscher Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) und der späteren „Nürnberger Folgeprozesse“ (gegen deutsche Militärs, NS-Funktionäre, Spitzenbeamte, Führungskräfte der Wirtschaft)
- Wie ersichtlich, wurden insgesamt 199 Personen vor Gericht gestellt. Der hohe Anteil ausgesprochener und vollstreckter Todesurteile (fast 20 Prozent) ist bemerkenswert.
- Sowohl vor dem IMT als auch bei den Folgeprozessen kamen neuartige Anklagepunkte zur Verhandlung: „Verbrechen gegen den Frieden“ (Angriffskrieg) sowie „Verschwörung zur Planung eines Angriffskrieges“. Wegen des Verhaltens der Alliierten während des Krieges standen diese Anklagen sozusagen „auf tönernen Füßen“. Dennoch erfolgten vor allem während des IMT Verurteilungen. Rudolf Heß beispielsweise wurde nur wegen dieser Verbrechenkomplexe verurteilt und saß dafür von 1945 bis 1987 (Selbstmord) im Gefängnis.

- Zur Wertung der Urteile mag folgendes Zitat dienen. Im Oktober 1946, wenige Tage nach der Urteilsverkündung schrieb die Londoner Zeitschrift „Economist“: *„Während der Verhandlungen ließ der Verteidiger (Anm.: von Heß), Dr. Seidl, Zeugen auftreten, die... über einen Geheimvertrag aussagten, der dem Nichtangriffsvertrag (Anm.: von 1939 zwischen Deutschland und der SU) beigefügt war und die Gebietsaufteilung von sechs europäischen Staaten zwischen Deutschland und der Sowjetunion vorsah. Die Anklagevertretung machte keinen Versuch, diese Aussage zu widerlegen. Trotzdem nimmt das Gericht überhaupt nicht davon Notiz...In einem ordentlichen Strafgerichtungsverfahren würde es sicherlich ein bemerkenswerter Fall sein, wenn ein Richter in einer Verhandlung gegen einen Mörder; eine Aussage über den Anteil, den ein Mithelfer an dem Mord hat, unberücksichtigt lassen würde, weil die Aussage offenbarte, dass der Richter selbst der Helfer gewesen war ...“*
- Das Zerbrechen der ehemaligen Allianz der Sieger in den Jahren 1945 bis 1948 führte zu einer Neubewertung des Anklagepunkts „Angriffskrieg“. Bei 52 Anklagen wegen des Vergehens Beteiligung an der Führung eines Angriffskriegs erfolgten zwischen 1947 und 1949 49 Freisprüche und nur noch 3 Schuldsprüche.
- Neben mancherlei Verstößen gegen das rechtliche Verfahren der Nürnberger Prozesse, die hier nicht genannt werden können, ist herauszustellen, dass durch die Siegerstaaten die gleichen Humanitätsverbrechen begangen wurden, wie sie den deutschen Angeklagten zur Last gelegt wurden und wegen derer sie in Nürnberg zu harten Strafen

verurteilt wurden. Ein Beispiel: Anfang 1948, als der so genannte OKW-Prozess gegen deutsche Truppenführer begann und bei denen sie u.a. wegen des Verstoßes gegen die Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefangenen verurteilt wurden, befanden sich mehrere Hunderttausend deutsche Kriegsgefangene, die u.a. zur Zwangsarbeit missbraucht wurden, im Gewahrsam der Siegerstaaten, nicht nur der Sowjetunion.

6.2. Strafverfahren durch die nationalen Gerichte in den Siegerstaaten bzw. in den vier Besatzungszonen

- Obwohl ein entsprechender Anspruch erhoben wurde, waren die Prozesse vor den nationalen Gerichten durch andere Beweggründe bestimmt als dem Bestreben, dem geltenden Recht Genüge zu tun und damit ein Beispiel zu setzen, um vergleichbare Rechtsverstöße für die Zukunft zu verhindern: Die Abrechnung mit dem NS-System aus Gründen der Rache und der Vergeltung, die Rechtfertigung von Sanktionen und anderen Bestrafungen, die gegenüber dem besiegten Deutschland vorgesehen waren, die Vertuschung einer wenigstens zeitweisen Komplizenschaft mit dem NS-System, das Überdecken gleicher Völkerrechtsverletzungen, die auch durch die westlichen Staaten der Allianz begangen worden waren.
- Weder in den westlichen Siegerstaaten noch in den osteuropäischen Staaten (Polen, CSR, Jugoslawien), vor allem aber in der Sowjetunion kann davon ausgegangen werden, dass wegen der o.a. Beweggründe die bestehenden rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten wurden. Vorrang hatte in den meisten Fällen die Sicherstellung einer „gerechten“

Bestrafung. Im Westen sind vor allem die Strafverfahren vor den US-Militärgerichten und französischen Militärgerichten hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit in Zweifel zu ziehen. Ich nenne in meinem Buchteil beispielhaft das Militärgericht im so genannten „Malmédy-Fall“ und stelle heraus, dass die Anwendung von Folter und die Missachtung gültiger Rechtsprinzipien wie heutzutage im Falle von Guantanamo durchaus Tradition hat.

- Beispielhaft kann ich Ihnen nur schlagwortartig einige Zahlen nennen: In 1 941 Verfahren durch US-Gerichte erfolgte die Verurteilung von 1 517 Personen, dabei wurden 324 Todesurteile ausgesprochen. 255 dieser Urteile wurden im Gefängnis von Landsberg vollstreckt. In 1 085 Verfahren durch die britische Militärjustiz wurden 240 Todesurteile verhängt. Die Anzahl der Strafverfahren und die Anzahl der Urteile durch französische Militärgerichte konnte nicht exakt ermittelt werden. Sie mag bei fast 3 000 Verfahren liegen. Die Zahl der Verfahren in den Staaten des Ostblocks wie auf dem Balkan kann nur geschätzt werden. Allein in der Sowjetunion – so Adalbert Rückerl, ehemaliger Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle – soll ein Mehrfaches der Verfahren wie in den westlichen Siegerstaaten insgesamt durchgeführt worden sein. Von der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien war dabei nicht die Rede, hierzu beispielsweise die rd. 20 000 summarischen Verurteilungen deutscher Kriegsgefangener zu 25 Jahren Zwangsarbeit in den Jahren 1949/50.
- Insgesamt dürfte die Anzahl der verurteilten deutschen „Kriegsverbrecher“ bei wenigstens 100 000 Personen liegen.

7. Ermittlungs- und Strafverfahren durch deutsche Behörden

7.1. Die westdeutsche Justiz

- Mit der Anlage 2 (Übersicht 2) sollen die Behauptungen von Horst Möller im angeführten Zitat (s. oben) belegt werden. Die Übersicht zeigt, dass eine Abrechnung mit der NS-Vergangenheit trotz der Restriktionen durch die Siegermächte nach dem Kriege mit großer Konsequenz durchgeführt worden ist. Eine genaue Zuordnung NS-Verbrechen – Kriegsverbrechen ist auf Grund des verfügbaren statistischen Materials nicht möglich.
- Mit Stand 1982 waren fast 90 000 Ermittlungsverfahren, mit Stand 1997 nahezu 106 000 Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Danach wurden exakt 6 465 Angeklagte rechtskräftig verurteilt. Wem dies wenig erscheint, möge diese Zahlen mit den Umfängen der rechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit oder mit rechtlicher Ahndung von Verbrechen unter dem kommunistischen System in der Sowjetunion vergleichen. Die Tätigkeit der deutschen Gerichte war durch Vorbehalte der Alliierten sowie durch die Frage der Verjährung von Verbrechen erschwert. Ab Mai 1955 konnten deswegen nur noch Gewalttaten mit dem Tatmerkmal „Mord“ verfolgt werden. Da in das Geschehen der Gewaltausübung im Kriege einbezogen, konnte bei rechtswidrigen Gewalttaten der Nachweis von Mordmerkmalen, die regelmäßig persönliche Beweggründe voraussetzen, nur selten geführt werden.
- Die Übersicht 2 zeigt weiterhin, dass die generelle Aufhe-

bung der Verjährungsfrist für Mord ab 1969 – diese war ausdrücklich aufgehoben worden, damit NS-Verbrechen nicht ungesühnt bleiben würden – sich nicht mehr nennenswert auf die Strafverfolgung auswirkte. So wurden ab den Jahren nach 1977 nur noch wenige Straftäter vor Gericht gestellt und verurteilt.

7.2. Spruchkammerverfahren

- Als die Besatzungsbehörden erkannten, dass aus Kapazitäts- und Organisationsgründen nur eine begrenzte Anzahl von „NS-Verbrechern“ abgeurteilt werden könnte und die zwangsläufigen Konsequenzen deutlich wurden, die sich aus der Notwendigkeit einer Verurteilung individueller Straftäter wegen der Beteiligung an so genannten „Organisationsverbrechen“ ergaben, wurde entschieden, in einem bestimmten Umfang Strafverfahren an die Deutschen abzugeben. Damit konnten auch die Zwecke der „Entnazifizierung“ und der Beseitigung des „deutschen Militarismus“ erfüllt werden.
- Die Spruchkammerverfahren wurden von Laiengerichten durchgeführt.
- Der Katalog der Strafen reichte von bis zu 10 Jahren Arbeitslager über Geldbußen/Vermögenseinzug oder Berufsverboten bis zum Verbot bestimmter Tätigkeiten, beispielsweise Entzug des Führerscheins. Mit einem Schuldspruch war häufig auch eine soziale Ächtung verbunden.
- Das Zahlenmaterial über die Verurteilung im Rahmen von Spruchkammerverfahren ist sehr unterschiedlich. Bei 6,7 Millionen überprüfter Personen allein in Bayern (US-Besatzungszone) sollen über 290 000 Personen ein

Spruch erfolgt sein. Dabei wurden fast 220 000 Personen als Mitläufer eingestuft – zu dieser Zeit wenigstens auch eine moralische Verurteilung. In den drei Westzonen wurden nach einer anderen Angabe fast 180 000 als „Belastet/Minderbelastet/Mitläufer“ kategorisiert.

- Insgesamt war das System der Spruchkammerverfahren wegen der Tätigkeit der Laiengerichte starker Kritik ausgesetzt, das Ergebnis wurde durch die Bevölkerung nicht mitgetragen („die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“). Die abfällig gebrauchten Begriffe der „Weißwäsche“/des „Persilscheins“ bekamen in dieser Zeit einen bestimmten Stellenwert.

8. Die Behandlung eigener Völkerrechtsverstöße durch die Alliierten

Es kann nicht überraschen, dass in den Siegerstaaten gleiche Verbrechen, begangen durch die eigene Seite, nicht mit der gleichen Konsequenz verfolgt wurden wie bei den besiegten Deutschen.

Dabei war ohnehin nicht anzunehmen, dass Humanitätsverbrechen, die in gewisser Weise Bestandteil der Kriegsstrategie waren, jemals einer rechtlichen Würdigung unterworfen werden würden: Das „morale bombing“, die Behandlung deutscher Kriegsgefangener, vor allem nach der Kapitulation, die mit der Vertreibung einhergehenden Massenverbrechen der Roten Armee bei ihrem Vormarsch in Ostdeutschland und Mitteldeutschland.

Aber auch im Bereich „normaler Kriegsverbrechen“, die von allen Truppenteilen der Welt „in der Hitze des Gefechts“ begangen werden, wurde mit zweierlei Maß gemessen. Dies herauszustellen, ist ja ein wesentlicher Zweck des Buches. Mit einem eigenen

Kapitel wird dies belegt. Der Kürze wegen kann nur ein Endergebnis herausgestellt werden. Die Soldaten der siegreichen Armeen haben „normale Kriegsverbrechen“ im gleichen Umfange begangen wie die besiegten Deutschen. Auslöser und Umstände waren jedoch unterschiedlich. Gewisse Formen der Kriegsverbrechen wie Raub, Plünderung, Vergewaltigungen erreichten erst nach dem Waffenstillstand ihre eigentliche Dimension. Bestrafungen erfolgten nur im Ausnahmefall und bei bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise bei Vergewaltigungen durch amerikanische Soldaten mit schwarzer Hautfarbe.

Die vorgegebene Zeit erlaubt es nur, die unterschiedlichen Maßstäbe an einem speziellen Beispiel darzustellen. Im März 1944 ließ Kapitänleutnant Eck, der Kommandant eines deutschen U-Bootes im Indischen Ozean, die Wrackteile eines von ihm versenkten Schiffes beschießen, obwohl er wusste, dass dabei Schiffbrüchige getötet werden würden. Bei der späteren Vernichtung des U-Bootes wurde diese Tat den Briten durch das erbeutete Kriegstagebuch bekannt. Im Oktober 1945 wurde Eck in Hamburg mit zweien seiner Offiziere zum Tode verurteilt. Durch die Ankläger sollte Eck bewegt werden, den zu dieser Zeit in Nürnberg vor Gericht stehenden Großadmiral Dönitz zu belasten, indem er angeben würde, er habe auf einen generellen Befehl der Marineführung hin gehandelt. Diese Aussage würde ihm das Leben retten. Eck widerstand und wurde im November 1945 mit den beiden anderen Offizieren erschossen.

Der Kommandant des britischen U-Bootes „Torbay“ – Commander Miers – ließ im Februar 1942 sieben deutsche Gebirgsjäger, die sich bei der Versenkung eines kleinen griechischen Dampfers bei der Überfahrt nach Kreta in ein Schlauchboot gerettet hatten, durch Maschinengewehrfeuer niedermachen. Weil sich Besat-

zungsmitglieder geweigert hatten, den Befehl von Miers auszuführen (er wurde dann durch andere befolgt), wurde dieser Vorfall den vorgesetzten Stellen bekannt. Ohne Zweifel ein gleiches Kriegsverbrechen wie im Falle Eck. Eine Bestrafung von Miers wurde niemals erwogen. Wegen vorangegangener Kriegstaten wurde Miers wenige Wochen später mit dem Viktoriakreuz ausgezeichnet. Er setzte seine militärische Laufbahn fort. Nach dem Kriege wurde er bis zum Konteradmiral befördert. Als späterer NATO-Offizier führte er auch deutsche Soldaten.

9. Von 1945 bis heute

Auf der Grundlage der „Erfahrungen“ aus dem 2. Weltkrieg versuchte die Völkergemeinschaft durch weitere Regelungen eine Eingrenzung der Gewaltanwendung und von Rechtsverstößen zu bewirken. Den Beschlüssen der Vereinten Nationen kam dabei große Bedeutung zu. Die Maßnahmen betrafen vor allem: Die Rechtstellung von Irregulären oder von Partisanenverbänden, den Schutz von Kriegsgefangenen, den Schutz der Zivilbevölkerung bei nationalen oder internationalen Konflikten.

Ein Blick in die tägliche Ausgabe der Zeitung beweist, dass diesen Bemühungen der Völkergemeinschaft nicht allzu viel Erfolg beschieden war. Zu bemerken ist vor allem, dass von einer gleichartigen Anwendung völkerrechtlichen Standards nicht die Rede sein kann. Dies beweisen nicht nur die Nachkriegskonflikte zur Beseitigung der Kolonialherrschaft oder die Folgekriege beim Zerfall der Sowjetunion, sondern auch die üblichen Kriege zur Durchsetzung politischer oder militärischer Machtansprüche.

Der 2. Irak-Krieg USA-Irak stellte nicht nur einen Verstoß gegen die Satzung der Vereinten Nationen dar, auch die tagelange

Bombardierung nicht-militärischer Ziele durch die Luftwaffe vor dem Einsatz der Bodentruppen war ein klarer Verstoß gegen das geltende Völkerrecht. Wer erwartete allen Ernstes, dass Präsident Bush oder führende US-Militärs sich dafür rechtlich verantworten mussten? Vor internationalen Gerichtshöfen wie in Den Haag, von der UNO ad hoc eingesetzt, mussten sich nur serbische oder kroatische Militärs oder Politiker bzw. Politiker aus Afrika verantworten, weil sich die kleineren Nationen dem Druck der Supermächte nur schwer widersetzen können.

Wer geht davon aus, dass die USA der Konvention des Internationalen Strafgerichtshofs vom Juli 1998 beitreten könnten und danach Politiker oder Militärs, denen Verstöße gegen das Völkerrecht vorzuwerfen sind, durch die internationale Gerichtsbarkeit aburteilen lassen? Die immer wieder beschworenen „Nürnberger Prinzipien“ haben einen Einstellungswandel im Rechtsbewusstsein nicht bewirkt.

10. Deutsche Befindlichkeiten

Die rechtliche wie moralische Wertung von deutschen Kriegsverbrechen wie von denen der Kriegsgegner ist nur vor dem Hintergrund der deutschen Schuldneurosen zu erklären. Zu verstehen oder zu rechtfertigen ist sie nicht. Deutsche Völkerrechtsverstöße werden als „einzigartig“ deklariert. Dadurch werden die der Kriegsgegner bagatellisiert und ggfs. mit den vorangegangenen deutschen Verbrechen gerechtfertigt. Auf diese Weise sind die Deutschen auch noch an den Kriegsverbrechen der Gegenseite schuld. Hierin liegt dann auch die Begründung für die Behauptung, wie bei Horst Möller angeführt, dass eine angemessene Ahndung in Deutschland gar nicht stattgefunden habe.

Die Forderung nach einer gleichen Einordnung bedeutet keine Aufrechnung, sondern vielmehr eine Forderung nach der Einhaltung von für unverzichtbar erklärten rechtlichen Standards. Wer darauf verzichtet, wie glaubwürdig sind dann seine ansonsten behaupteten rechtlichen und moralischen Wertmaßstäbe? Kein Rechtsverstoß kann einen anderen rechtfertigen. Jeder steht für sich.

Der US-Völkerrechtler Alfred de Zayas geht in einem Leserbrief auf die Problematik der deutschen Vertreibungsopfer ein. Zitat: *„Die deutschen Vertriebenen und ihre Nachkommen dürfen keine Opfer 2. Klasse sein. Die anhaltende Diskriminierung der Vertriebenen in den Medien, in Schulbüchern und im politischen Dialog stellt eine Verletzung allgemein anerkannter menschenrechtlicher Normen dar. Die Haltung der Historiker, die kein Zentrum gegen Vertreibungen und kein Gedenktag für die Vertriebenen wollen, bedeutet letzten Endes, dass die Deutschen bzw. die Vertriebenen kein Recht haben, Opfer zu sein und dass ihres Leidens nicht zu gedenken ist.“* Schließen wir mit einem Beispiel für deutsche Befindlichkeiten. In der Nacht 18./19. Juni 1945, einen Monat nach Kriegsende, wurden 265 Karpatendeutsche von tschechoslowakischen Soldaten ermordet – das Massaker von Prerau – eine Mordtat in der Größenordnung und vom Charakter her wie in Lidice. Zur Wahrung des Andenkens der Ermordeten bildete sich eine Initiativgruppe. Mit Unterstützung slowakischer Historiker und des Bürgermeisters von Prerau gelang es, das Andenken wach zu halten und ein Mahnmal zu errichten. Im vergangenen Jahr wurde Bundespräsident Gauck eingeladen, er möge 70 Jahre nach der Mordtat zu einer Gedenkfeier nach Prerau kommen und dabei der Stadt eine Würdigung erweisen. Die Absage von Gauck kam – wie zu erwarten: Der

Bundespräsident wisse „um das große Leid und die schmerzliche Erfahrung durch Flucht und Vertreibung“, „er habe sich für eine tiefe Auseinandersetzung mit der Geschichte ausgesprochen, zu der auch die 'Erfahrung der deutschen Schuld' gehöre.“

Am 05. Mai 2015 fand dagegen der Bundespräsident die Gelegenheit auf dem Friedhof eines ehemaligen Kriegsgefangenenlagers bei Bielefeld zu sprechen und bedankte sich bei den Soldaten der Roten Armee für die „Befreiung“. Eine zynischere und gefühllosere Missachtung des Leidens der deutschen Bevölkerung in den östlichen Provinzen ist kaum vorstellbar. Was ist angesichts dieses Verhaltens von den moralischen Betroffenheitsritualen, für die der Bundespräsident sonst keine Gelegenheit auslässt, zu halten?

Klaus Hammel (Jahrgang 1939), Oberst i.G. a.D. Er trat 1960 in die Bundeswehr ein und absolvierte die Ausbildung zum Offizier der Fallschirmjägertruppe. Letzte Verwendung vor dem Ruhestand: Chef des Stabes Wehrbereichskommando VI/1.Gebirgsdivision. Hammel schrieb zusammen mit Rechtsanwalt Rainer Thesen das Buch „Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen – Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil“.



Übersicht 1

Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen ¹⁾ (Nur Nürnberger Verfahren)						
Fall	Anz. d. angeklagten Personen	Verurteilt u.a. wg. Kriegsverbrechen	T	I	Z	Bemerkungen
IMT	22	16	11	2	3	Bormann abwesend; Krupp verhandlungsunfähig; Ley Selbstmord.
Falle 1, Ärzte	23	15	7	5	3	Eine Todesstrafe bereits umgewandelt, zweite Todesstrafe später umgewandelt.
Fall 2, Milch	1	-	-	-	-	
Fall 3, Juristen	14	7	-	2	5	
Fall 4, WVHA	18	15	3	3	9	
Fall 5, Flick	6	-	-	-	-	
Fall 6, IG Farben	23	-	-	-	-	
Fall 7, Südost-Generale	10	5	-	2	3	v. Weichs verhandlungsunfähig; Böhme Selbstmord.
Fall 8, RUSHA	14	8	-	1	7	
Fall 9, Einsatzgruppen	22	20	14	2	4	Verschiedene Todesstrafen umgewandelt.
Fall 10, Krupp	21	3	-	-	3	
Fall 11, Wilhelmstraße	21	3	-	-	3	
Fall 12, OKW	13	10	-	2	8	Blaskowitz Selbstmord.
Summe	199	99	35*	19	45	

¹⁾ Nach Telford Taylor, „Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht“, Neuntes Kapitel.
 Legende: T= Todesstrafe; L= Lebenslange Haftstrafe;
 Z= Zeitlich befristete Haftstrafe
 *=Dazu Julius Streicher vom IMT wegen Verbrechen der Menschlichkeit verurteilt und hingerichtet.

Übersicht 2

Rechtskräftige Verurteilungen durch Gerichte der BR Deutschland wegen NS-Verbrechen¹							
1945	23		1958	23		1971	39
1946	238		1959	15		1972	26
1947	816		1960	23		1973	20
1948	1819		1961	38		1974	8
1949	1523		1962	36		1975	28
1950	809		1963	28		1976	14
1951	259		1964	21		1977	7
1952	191		1965	32		1978	8
1953	123		1966	32		1979	6
1954	44		1967	13		1980	3
1955	21		1968	35		1981	7
1956	23		1969	30		1982	9
1957	43		1970	33		1982	9
¹ Nach Adalbert Rückerl, „NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung“, Anhang Tabelle 1, S. 329.							